



GEMEINDE RORBASS

**Reglement über den Einsatz von Informatikmitteln in
der Gemeinde Rorbass (Informatikmittelreglement)
vom 19. April 2016**

1. Einleitung

Der Gemeinderat Rorbas erlässt gestützt auf § 64 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich das vorliegende Reglement über den Einsatz von Informatikmitteln. Es ersetzt alle vorhergehenden Bestimmungen und Regelungen.

Das Reglement hat zum Zweck, die Datenbestände zu schützen, den sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Informatikmittel zu gewährleisten sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwenderinnen und Anwender zu wahren.

Das Reglement wird den Mitarbeitenden der Gemeinde Rorbas als Anhang zum Arbeitsvertrag ausgehändigt bzw. ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrages. Regelungen z.B. betreffend die Schweigepflicht sind im Arbeitsvertrag oder in übergeordnetem, kantonalem oder eidgenössischen Arbeitsrecht geregelt.

Alle Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und des Reglements über den Einsatz von Informatikmitteln persönlich verantwortlich.

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde Rorbas sowie für Behördenmitglieder, die Informatikmittel der Gemeinde Rorbas nutzen.

§ 2 Zweck

¹ Das Reglement ordnet die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde.

² Die Informatik orientiert sich an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit.

§ 3 Persönliche Verantwortung

¹ Alle Anwender sind für die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Informatikmittel im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und dieses Reglements persönlich verantwortlich.

² Feststellungen über technische Mängel und sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind dem Informatikverantwortlichen sofort zu melden.

§ 4 Definition Informatik

¹ Die Informatik umfasst alle Systeme und Anwendungen rechnergestützter Informations- und Kommunikationstechnologien. Sie unterstützen die Gemeinde bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

§ 5 Planung

¹ Für die Informatikplanung ist primär der IT-Verantwortliche gestützt auf seinen Stellenbeschrieb in Zusammenarbeit mit dem Informatik-Ausschuss verantwortlich.

² Die erforderlichen finanziellen Mittel sind rechtzeitig im Budget der Gemeinde einzustellen.

³ Der Gemeinderat nimmt ein Informatikprojekt im Budget der Gemeinde auf, wenn dessen Notwendigkeit und soweit möglich dessen Wirtschaftlichkeit hinreichend begründet worden sind.

§ 6 Beschaffung

Der IT-Verantwortliche beantragt im Rahmen des genehmigten Budgets dem Gemeinderat die Umsetzung der IT-Mittel.

§ 7 Systemverantwortung und Supportorganisation

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend, wie der technische Support für die eingesetzten IT-Mittel in der Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der betrieblichen und wirtschaftlichen Aspekte organisiert wird.

² Der Gemeinderat ernennt eine IT-verantwortliche Person innerhalb der Gemeindeverwaltung und regelt den Supportprozess in einem separaten Beschrieb.

§ 8 Gebrauch von Informatikmitteln

¹ Es dürfen grundsätzlich nur die von der Gemeinde bereitgestellten Informatikmittel benutzt werden. Der Einsatz privater Informatikmittel ist nur mit Bewilligung des IT-Verantwortlichen zulässig.

² Die Informatikmittel dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben benutzt werden.

³ Die Verwendung von Informatikmitteln zu privaten Zwecken ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Dienstbetrieb dadurch nicht erschwert wird.

⁴ Benutzernamen und Passwörter sind persönlich und nicht übertragbar. Die Passwörter sind geheim zu halten und nach Anweisung des IT-Verantwortlichen regelmässig zu ändern.

§ 9 Gebrauch von E-Mail

¹ Vertrauliche Informationen und Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung des Betroffenen per E-Mail übermittelt werden. Vorbehalten bleibt die Übermittlung über E-Mail-Anschlüsse, die mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (Verschlüsselung) ausgestattet sind und vom IT-Verantwortlichen bewilligt wurden.

² Bei Abwesenheiten von über 24 Stunden ist eine Abwesenheitsmeldung für eintreffende E-Mails einzurichten. Eintreffende E-Mails sind nicht weiterzuleiten, sondern die Adresse des Stellvertreters in der Abwesenheitsmeldung anzugeben.

³ Der Gebrauch privater E-Mail-Adressen ist nur mit Bewilligung des IT-Verantwortlichen zulässig.

⁴ Der E-Mailaccount ist aktiv zu bewirtschaften. Nicht benötigte E-Mails sind regelmässig zu löschen. Für das Archiv relevante E-Mails sind in geschäftsfallbasiert ausserhalb des Mailaccounts zu speichern.

§ 10 Unzulässiger Gebrauch der Informatikmittel

¹ Missbräuchlich ist jede Verwendung der Informatikmittel, die

- a) gegen dieses Reglement verstösst,
- b) gegen andere Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst,
- c) Rechte Dritter verletzt.

² Missbräuchlich sind insbesondere folgende Handlungen:

- a) Einrichten, Anschliessen oder Installation nicht bewilligter Informatikmittel und Verwendung oder Installation nicht bewilligter Programme,
- b) Versendung von E-Mails in Täuschungs-, Belästigungs- oder Beleidigungsabsicht und private Massensendungen,
- c) Zugriff auf Websites mit sexistischem, rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt sowie Erstellen von Links auf diese Websites,
- d) widerrechtliches Kopieren von Daten oder Software.

§ 11 Kontroll- und Überwachungsmassnahmen

¹ Kontroll- und Überwachungsmassnahmen dienen in erster Linie der Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel.

² Die Internetzugriffe und der E-Mail-Verkehr der Anwenderinnen und Anwender werden aufgezeichnet (protokolliert). Diese Protokolldaten können zur Überprüfung des Vollzugs dieser Verordnung verwendet werden.

³ Zur Verhinderung von Missbrauch kann der Zugang zu bestimmten Internet-Adressen durch technische Massnahmen beschränkt oder verhindert werden. Es können Netzwerksüberwachungs- oder Netzwerkanalysewerkzeuge wie z.B. Portscanner oder Sniffer eingesetzt werden. Nicht gestattet ist der Einsatz so genannter Spionageprogramme.

⁴ Es werden folgende Daten protokolliert:

- a) Internetzugriffe: Benutzername, aufgerufene Internet-Adressen, Zugriffszeit, Zugriffsdauer, Grösse des herunter geladenen Files;
- b) E-Mail-Verkehr: Absenderadresse, Empfängeradresse, Betreffzeile, Datum, Zeit, Grösse des E-Mails und allfällige Attachments.

⁵ Die Protokolldaten gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung sind während zwei Monaten aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Zu den Protokolldaten dürfen ausschliesslich die vom IT-Verantwortlichen speziell autorisierten Systemverantwortlichen Zugang haben.

⁶ Der Inhalt privater E-Mails darf ohne Zustimmung der betroffenen Anwenderinnen und Anwender nicht gelesen werden.

§ 12 Sicherheit, Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Informatikmittel

¹ Für die Anordnung von Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit und der Verfügbarkeit der Informatikmittel sowie die Durchführung von entsprechenden Auswertungen ist der IT-Ausschuss zuständig. Der IT-Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass solche Auswertungen nur von den dazu speziell autorisierten Systemverantwortlichen durchgeführt und streng vertraulich behandelt werden.

² Die Protokolldaten sind in anonymisierter Form auszuwerten. Rückschlüsse auf bestimmte Anwenderinnen und Anwender dürfen nicht möglich sein.

³ Werden Störungen festgestellt, welche die technische Sicherheit, die Funktionsfähigkeit oder die Verfügbarkeit der Informatikmittel erheblich gefährden, dürfen die Protokolldaten ausnahmsweise personenbezogen ausgewertet werden, sofern dies zur Störungsbehebung

unumgänglich ist. Die betroffenen Anwenderinnen und Anwender sind über die Tatsache und Umfang der personenbezogenen Auswertung unverzüglich zu informieren.

⁴ Bei personenbezogenen Auswertungen hat der IT-Verantwortliche die vorgängige Einwilligung des Gemeinderates einzuholen und erstattet diesem nachträglich Bericht über die durchgeführte Untersuchung und die allenfalls getroffenen Massnahmen. Kann eine Einwilligung vorgängig nicht eingeholt werden, darf die Auswertung durchgeführt werden, sofern die Gewährleistung der technischen Sicherheit, der Funktionsfähigkeit oder der Verfügbarkeit der Informatikmittel keinen Aufschub erlaubt.

§ 13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat kann beim IT-Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Systemverantwortlichen der unter § 11 Abs. 4 erwähnten Protokolldaten Plausibilitätskontrollen (Stichproben) über eine jeweils beschränkte Nutzungsdauer durchführen lassen, um den Vollzug dieser Verordnung zu überprüfen.

² Besteht erheblicher Verdacht auf Missbrauch der Informatikmittel, kann der Gemeinderat gegenüber einem begrenzten Personenkreis eine den Betroffenen schriftlich angekündigte, zeitlich befristete Kontrolle durchführen lassen.

³ Die Durchführung der Kontrollen hat unter Aufsicht des IT-Verantwortlichen zu geschehen. Der Gemeinderat ist vorgängig zu informieren, und es ist ihm über die durchgeführte Untersuchung und allfällig getroffene Massnahmen nachträglich Bericht zu erstatten.

⁴ Die Auswertungsergebnisse werden ausschliesslich dem Gemeinderat und, sofern nötig, der vorgesetzten Person des Betroffenen mitgeteilt.

3. Inkraftsetzung

Das Reglement über den Einsatz von Informatikmitteln tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Es wird sämtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde Rorbas ausgehändigt.

Rorbas, 19. April 2016

GEMEINDERAT RORBAS



Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident



Roger Suter
Gemeindeschreiber